

Satzungsänderung der §§ 2, 4, 5, 11 und 17

16.07.2013

Berliner Castingsport- und Anglerverband e.V. (BCAV)

Alt

Neu

§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Zweck des Vereins
<p>1. Zweck des Verbandes ist:</p> <p>a) die Förderung der Interessen des Angelsports im Bereich des Castings- und Turnierwurfports;</p> <p>b) die Förderung der aktiven und passiven Teilnahme an Angelsport-Veranstaltungen und Angelsport-Seminaren im Sinne des Buchstaben a);</p> <p>c) die Integration und Betreuung der im Sinne des Buchstaben a) angelsport-treibenden Verbände, Vereine und deren Mitglieder sowie der am Angelsport interessierten Personen im Land Berlin;</p>	<p>1. Zweck des Verbandes ist:</p> <p>a) die Förderung der Interessen des <u>Castingsports und der Angelfischerei</u>.</p> <p>b) die Förderung der aktiven und passiven Teilnahme an <u>Castingsport und angelfischereilichen Veranstaltungen und</u> Seminaren</p> <p>c) die Integration und Betreuung der im Sinne des Buchstaben a) <u>angelsport-treibende tätigen</u> Verbände, Vereine und deren Mitglieder sowie der <u>im Sinne des Buchstabe a)</u> interessierten Personen im</p>

d) die Förderung von Jugendarbeit.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:

a) Betreuung von Wettbewerben, insbesondere Jugendwettbewerben;

b) Förderung von Landesmeisterschaften; Koordinierung von angelsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 1.a);

c) Ausbildung und Betreuung von Sportwarten im Angelsport im Sinne von Ziffer 1.a) durch Lehrgänge und praktische Ausbildung;

d) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern (Lehrwesen);

e) Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Angelsports

Land Berlin;

d) die Förderung von Jugendarbeit.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:

a) Betreuung und Förderung von Veranstaltungen, insbesondere Jugendveranstaltungen im Sinne von Ziffer 1.a

b) Förderung von Landesmeisterschaften; Koordinierung von angelsportlichen Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 1.a);

b) Ausbildung und Betreuung von Sportwarten im Angelsport im Sinne von Ziffer 1.a) durch Lehrgänge und praktische Ausbildung;

c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern (Lehrwesen);

d) Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Angelsports.

im Sinne der Ziffer 1.a).

3. Der Verband wird auf die Sportpolitik im Land Berlin Einfluss nehmen, insbesondere gegenüber den Abgeordneten des Abgeordnetenhauses sowie gegenüber dem Senat und den ihm nachgeordneten Behörden und sonstigen Dienst- und Verwaltungsstellen.

4. Der Verband tritt vorbehaltlos für eine sinnvolle Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes durch den Angelsport ein.

5. Der Verband enthält sich jeder parteipolitischen und religiösen Betätigung.

6. Der Verband verpflichtet sich insbesondere, die Gedanken des Amateur-, Breiten- und Jugendsports zu beachten und diese Geltung zu verschaffen.

~~im Sinne der Ziffer 1.a).~~

3. Der Verband wird auf die Sportpolitik im Land Berlin Einfluss nehmen, insbesondere gegenüber den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses sowie gegenüber dem Senat und den ihm nachgeordneten Behörden und sonstigen Dienst- und Verwaltungsstellen.

4. Der Verband tritt vorbehaltlos für eine sinnvolle Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes durch den Angelsport ein.

5. Der Verband enthält sich jeder parteipolitischen und religiösen Betätigung.

6. Der Verband verpflichtet sich insbesondere, die Gedanken des Amateur-, Breiten- und Jugendsports zu beachten und diesen Geltung zu verschaffen.

§ 4

Verbandszusammenarbeit, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verband wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit in den nationalen Sportorganisationen.

2. Der Verband wird die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin als Fachverband beantragen.

Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und sportlichen Regelwerke der nationalen und internationalen Organisationen des Angelsports sowie des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Berlin in der jeweiligen Fassung vorbehaltlos an und wendet sie an.

§ 4

Verbandszusammenarbeit, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verband wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit in den nationalen Sportorganisationen.

~~2. Der Verband wird die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin als Fachverband beantragen.~~

2. Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und sportlichen Regelwerke der nationalen und internationalen Organisationen des Angelsports sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Landessportbundes Berlin in der jeweiligen Fassung vorbehaltlos an und wendet sie an.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Trägerverein im Sinne dieser Satzung sind der Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. und der Deutsche Anglerverband Landesverband Berlin e.V.

2. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

3. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Verein mit Sitz in Berlin sein, der:

- Angelsport im Sinne des § 2 Ziffer 1.a) betreibt,
- in das Vereinsregister eingetragen ist,
- von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt worden ist,
- die Satzungen und

§ 5
Mitgliedschaft

1. Trägerverein im Sinne dieser Satzung sind der Verband Deutscher Sportfischer Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. und der Deutsche Anglerverband Landesverband Berlin e.V.

2. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

3. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Verein mit Sitz in Berlin sein, der:

- ~~Angelsport~~ im Sinne des § 2 Ziffer 1.a) tätig ist,
- in das Vereinsregister eingetragen ist,
- von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt worden ist,
- die Satzungen und

Ordnungen des Verbandes, des Landessportbundes Berlin, des Deutschen Sportbundes sowie der nationalen und internationalen Sportorganisationen vorbehaltlos anerkennt und anwendet.

Auch eine organisatorisch selbständige Abteilung eines als gemeinnützig anerkannten Vereins kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, wenn die Abteilung die oben genannten Voraussetzungen sinngemäß erfüllt.

Die Trägervereine sind ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind weiter die sechs natürlichen Personen, die Gründungsmitglieder sind.

Ordnungen des Verbandes, des Landessportbundes Berlin, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie der nationalen und internationalen Sportorganisationen vorbehaltlos anerkennt und anwendet.

Auch eine organisatorisch selbständige Abteilung eines als gemeinnützig anerkannten Vereins kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, wenn die Abteilung die oben genannten Voraussetzungen sinngemäß erfüllt.

Die Trägervereine sind ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind weiter die sechs natürlichen Personen, die Gründungsmitglieder sind.

Ausscheidende Gründungsmitglieder können vom jeweiligen Trägerverband durch natürliche Personen, welche ordentliche Mitglieder

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Angelsport in Berlin besonders verdient gemacht haben.

5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechts-fähige Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen werden, die den Angelsport besonders fördern.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

2. Sie haben in der Mitgliederversammlung, soweit sie keine natürlichen Personen sind, so viele Stimmen wie Delegierte.

sind, ersetzt werden.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Angelsport in Berlin besonders verdient gemacht haben.

5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechts-fähige Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen werden, die den Angelsport besonders fördern.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

2. Sie haben in der Mitgliederversammlung, soweit sie keine natürlichen Personen sind, so viele Stimmen wie Delegierte.

Jedes ordentliche Mitglied stellt einen Delegierten; die beiden Trägervereine stellen je zehn Delegierte.

3. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied oder ein anderer Delegierter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nach der Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgeteilten

Jedes ordentliche Mitglied stellt einen Delegierten; die beiden Trägervereine stellen je zehn Delegierte.

3. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied oder ein anderer Delegierter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nach der Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgeteilten

Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

d) Wahl der Rechnungsprüfer;

e) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses;

f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Fortführung des Verbandes über den 10-Jahres-Zeitraum (§ 17 Abs. 1.a)) hinaus und über die Auflösung des Verbandes;

g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;

b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

d) Wahl der Rechnungsprüfer;

e) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses;

f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Fortführung des Verbandes über den 13-Jahres-Zeitraum (§ 17 Abs. 1.a))hinaus und über die Auflösung des Verbandes;

g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

5. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Bericht des Vorstandes;

5. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Bericht des Vorstandes;

- c) Bericht der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahlen;
- f) Anträge;
- g) Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich

- c) Bericht der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahlen;
- f) Anträge;
- g) Verschiedenes.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich

unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Ziffer 5. gilt entsprechend.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt. Eine Wahl ist

unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Ziffer 5. gilt entsprechend.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt. Eine Wahl ist

geheim durchzuführen,
wenn nur ein
Stimmberechtigter dies
beantragt.

9. Die
Mitgliederversammlung ist
beschlussfähig, wenn
mindestens ein Viertel
sämtlicher Mitglieder
anwesend sind. Juristische
Personen gelten als
anwesend, wenn ein von
ihnen entsandter Delegierter
anwesend ist. Bei
Beschlussunfähigkeit ist der
Vorstand verpflichtet,
innerhalb eines Monats
eine zweite Mitgliederver-
sammlung mit der gleichen
Tagesordnung einzuberufen;
diese ist ohne Rücksicht auf
die Zahl der erschienenen
Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Ladung
hinzuweisen.

10. Die
Mitgliederversammlung fasst
Beschlüsse im Allgemeinen
mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen gültigen

geheim durchzuführen,
wenn nur ein
Stimmberechtigter dies
beantragt.

9. Die
Mitgliederversammlung ist
beschlussfähig, wenn
mindestens ein Viertel
sämtlicher Mitglieder
anwesend sind. Juristische
Personen gelten als
anwesend, wenn ein von
ihnen entsandter Delegierter
anwesend ist. Bei
Beschlussunfähigkeit ist der
Vorstand verpflichtet,
innerhalb eines Monats
eine zweite Mitgliederver-
sammlung mit der gleichen
Tagesordnung einzuberufen;
diese ist ohne Rücksicht auf
die Zahl der erschienenen
Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Ladung
hinzuweisen.

10. Die
Mitgliederversammlung fasst
Beschlüsse im Allgemeinen
mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen gültigen

Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültig Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten

Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültig Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten

Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung angeben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich unter Festhaltung des Abstimmungsergebnisses in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. a) Der Vorstand wird durch Zeitablauf 10 Jahre

Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung angeben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich unter Festhaltung des Abstimmungsergebnisses in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. a) Der Verband wird durch Zeitablauf 13 Jahre

nach seiner Eintragung im Vereinsregister aufgelöst, sofern nicht zuvor in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Fortführung des Verbandes beschlossen wird.

b) Vor Ablauf der 10-Jahres-Frist kann der Verband nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

nach seiner Eintragung im Vereinsregister aufgelöst, sofern nicht zuvor in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Fortführung des Verbandes beschlossen wird.

b) Vor Ablauf der 13-Jahres-Frist kann der Verband nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das

verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Landessportbund Berlin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff AO zur Förderung des Sports zu verwenden. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind vor ihrer Verwirklichung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Landessportbund Berlin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff AO zur Förderung des Sports zu verwenden. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind vor ihrer Verwirklichung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.